

## CHG Newsletter Business Law



### BUSINESS LAW

#### Nr. 11 Jahrgang 2023

Seite 2  
Leitartikel

Seite 7  
Arbeitsrecht  
aktuell

Seite 9  
Wirtschaftsrecht  
aktuell

Seite 12  
Internationales  
Recht aktuell

Seite 13  
CHG News

Seite 14  
Save the Date!

Seite 15  
Team & Kontakt

Passend zum Sommerbeginn gibt es gute Nachrichten. Die Energiepreise, welche beginnend im Jahr 2022 stark angestiegen waren und das Wirtschaftswachstum gebremst hatten, sind zuletzt gesunken. Allerdings wird Österreichs Volkswirtschaft nach Ansicht des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung (WIFO) in einer Phase der Stagnation verharren, obwohl Vorlaufindikatoren zu Beginn des Jahres auf eine Verbesserung der Wirtschaftslage hindeuteten. Gründe dafür sind nach Ansicht des WIFO die generell schwache Dynamik der weltweiten Wirtschaft, die straffe Geld- und Fiskalpolitik, welche Finanzierungsbedingungen deutlich erschwert und die Konjunktur belastet sowie die hartnäckig hohe Inflation, welche die Konsumnachfrage der privaten Haushalte beeinträchtigt.

Unter diesen Bedingungen wird die österreichische Wirtschaftsleistung im Jahr 2023 voraussichtlich stagnieren, mit einem Wachstum von nur 0,3 Prozent. Die vom WIFO prognostizierte Verlangsamung der Konjunktur wird sich voraussichtlich nur langsam auf die Preise auswirken. Die Inflationsrate laut Harmonisiertem Ver-

braucherpreisindex (HVPI) wird im restlichen Jahr 2023 voraussichtlich leicht auf 7,4 Prozent sinken. Im Jahr 2024 wird der Preisauftrieb zwar deutlich auf 3,5 Prozent abnehmen, bleibt aber im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt immer noch hoch.

Umso wichtiger erscheint daher die Förderung von jungen Unternehmer:innen, die durch Innovationen die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Standortes Österreich im internationalen Vergleich stärken können. Durch das geplante **Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023** soll eine neue Kapitalgesellschaftsform geschaffen werden, die auf internationalen Beispielen aufbaut und besonders für innovative Startups und Gründer:innen in der Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bietet. Im Leitartikel beleuchtet unser Start-up Experte Stefan Humer die genaue Ausgestaltung dieser sogenannten **Flexiblen Kapitalgesellschaft**.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen mit der Lektüre unseres elften CHG-Newsletters Business Law!

LEITARTIKEL  
Stefan Humer



Seit Kurzem liegt der Ministerialentwurf des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2023 (GesRÄG 2023) vor. Dieser hat insbesondere die Einführung gewisser besonders für Start-ups relevanter Erleichterungen zum Ziel. Hintergrund ist, dass die derzeit in Österreich bestehenden Regelungen von Gründer:innen und (internationalen) Investor:innen regelmäßig als schwerfällig, teuer und zu formalistisch empfunden werden. Die deswegen geäußerte Kritik hat bereits vor längerer Zeit den Ruf nach Vereinfachungen bzw. Alternativen laut werden lassen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich im internationalen Vergleich sicherstellen zu können. Der nunmehr vorliegende Entwurf versucht, diesbezüglich Verbesserungen zu schaffen. Dies durch die Einführung einer neuen Rechtsform – der sogenannten Flexiblen Kapitalgesellschaft oder Flexible Company („FlexKapG“ oder „FlexCo“).

In ihrer Ausgestaltung orientiert sich die FlexCo an der GmbH. Das GmbH-Gesetz ist auch subsidiär, d.h. sofern für die FlexCo nicht ausdrücklich anderslautende Regelungen bestehen, anwendbar. Hinzu kommen aber bestimmte Elemente der Aktiengesellschaft, die mehr Flexibilität bringen sollen. Deshalb wird die FlexCo als „Hybridform“ zwischen GmbH und AG bezeichnet. Nennenswert sind allen voran folgende Neuerungen:

## 1. Reduziertes Stammkapital

Das bei der Gründung aufzubringende Stammkapital wird im Vergleich zur GmbH von EUR 35.000 auf EUR 10.000 gesenkt; und zwar dauerhaft. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur gegenwärtigen Rechtslage, auch im Vergleich zur gründerprivilegierten GmbH. Die Erleichterungen

## LEITARTIKEL

Die Erleichterung der Gründungsprivilegierung ist nämlich bloß vorübergehend: Sie ermöglicht zwar die Gründung einer GmbH mit einem Stammkapital von „nur“ EUR 10.000, doch endet die Gründungsprivilegierung nach zehn Jahren ab Eintragung im Firmenbuch. Dann liegt das Stammkapital der GmbH bei den „regulären“ EUR 35.000, wovon mindestens die Hälfte in bar einzuzahlen ist. Es muss von den Gesellschaftern daher auf zumindest EUR 17.500 aufgezahlt werden. Bei der FlexCo beträgt das Stammkapital aber grundsätzlich „nur“ EUR 10.000, wovon EUR 5.000 einzuzahlen sind. Eine Verpflichtung, dieses zu einem späteren Zeitpunkt zu erhöhen, besteht nicht. Dementsprechend bringt die Einführung der FlexCo auch den Entfall der bisherigen Bestimmungen zur Gründungsprivilegierung.

## 2. Erleichterung bei der Übertragung von Geschäftsanteilen und Kapitalerhöhungen

Geschäftsanteile an einer FlexCo können ohne Notariatsakt übertragen werden. Die Errichtung einer entsprechenden Urkunde durch einen Notar oder einen Rechtsanwalt ist ausreichend. Dieser hat die Zulässigkeit der Übertragung zu prüfen und die Parteien insbesondere über die Rechtsfolgen zu belehren.

Für die Übertragung eines Anteils an einer FlexCo muss im Sinne der Rechtssicherheit daher weiterhin eine „rechtskundige Person“ beigezogen werden. Im Vergleich zur Übertragung eines GmbH-Anteils, die zwingend einen Notariatsakt erfordert, ist dies aber eine Vereinfachung. Das Gleiche gilt für Kapitalerhöhungen: Auch die-

se werden mit einer notariellen oder anwaltlichen Urkunde vorgenommen werden können.

**Achtung:** Für die Gründung ist auch bei der FlexCo grundsätzlich weiterhin ein Notariatsakt erforderlich!

## 3. Weniger Formalismen

Gesellschaftern einer FlexCo wird es freigestellt, im Gesellschaftsvertrag bestimmte an sich bestehende Formalismen abzubauen. So kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, dass für eine schriftliche Beschlussfassung (Umlaufbeschluss) nicht mehr die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich ist, wenn sichergestellt ist, dass alle Gesellschafter die Möglichkeit zur schriftlichen Stimmabgabe haben. Dies bedeutet eine administrative Erleichterung, weil Umlaufbeschlüsse dadurch mehrheitsfähig werden. Sie können auch dann vorgenommen werden, wenn nicht jeder einzelne Gesellschafter dem zustimmt. Bei der GmbH ist in diesem Fall immer die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erforderlich.

Außerdem kann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, dass für die schriftliche Abstimmung die Textform (im Sinne des § 13 Abs 2 AktG) ausreicht. Dies bedeutet, dass etwa auch eine Stimmabgabe mit gewöhnlichem E-Mail, solange dieses am Ende den Namen des Absenders enthält, möglich ist. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht nötig.

**Achtung:** Diese Vereinfachungen muss der Gesellschaftsvertrag der FlexCo ausdrücklich vorsehen!

# Die Flexible Kapitalgesellschaft

## LEITARTIKEL

### 4. Erhöhte Flexibilität bei Finanzierungen

Gesellschafter:innen einer FlexCo sollen außerdem über eine im Vergleich zur GmbH erweiterte Flexibilität bei Finanzierungen verfügen. Finanzierungsformen, die man bisher bei der AG, nicht aber der GmbH kannte, wie die bedingte Kapitalerhöhung oder die Ausgabe von genehmigtem Kapital, werden zukünftig auch bei der FlexCo möglich sein. Für GmbHs bestehen diese Möglichkeiten weiterhin nicht.

### 5. Split-Voting

Gesellschafter:innen einer FlexCo, die über mehr als eine Stimme verfügen, werden die Möglichkeit zur uneinheitlichen Stimmabgabe haben. Bei der GmbH ist deren Zulässigkeit umstritten. Der Grund für eine solche uneinheitliche Stimmabgabe kann vor allem darin liegen, dass der/

die betreffende Gesellschafter:in seinen/ihreren Geschäftsanteil zumindest teilweise – insbesondere als Treuhänder:in – für eine/n andere/n wirtschaftliche/n Eigentümer:in hält.

### 6. Neuerungen für Mitarbeiterbeteiligungen

Eine weitere bedeutende Neuerung stellt zweifelsohne die beabsichtigte Vereinfachung der Mitarbeiterbeteiligung durch Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen dar. Unternehmenswert-Anteile gibt es in dieser Form im österreichischen Gesellschaftsrecht bisher nicht. Sie sind eine – auch von den regulären Geschäftsanteilen an einer FlexCo punktuell abweichende – Beteiligungsform. Ihre Anwendbarkeit ist zwar nicht auf Mitarbeiterbeteiligungsprogramme beschränkt, aber sie eignen sich für diese besonders. Folgende Charakteristika sind erwähnenswert:



# Die Flexible Kapitalgesellschaft

## LEITARTIKEL

- Inhaber:innen von Unternehmenswert-Anteilen haben das Recht auf Beteiligung am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös sowie ein Teilnahmerecht an der Generalversammlung.
- Es trifft sie keine Ausfallhaftung und keine Nachschussverpflichtung, aber
- sie haben kein Stimmrecht und kein Recht zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen.
- Die Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen ist nur in einem Ausmaß von bis zu 25 % des Stammkapitals möglich.
- Im Firmenbuch ist ersichtlich, in welchem Ausmaß eine FlexCo Unternehmenswert-Anteile ausgegeben hat, die Inhaber:innen werden aber nicht wie Gesellschafter:innen einer GmbH ins Firmenbuch eingetragen.
- Die FlexCo hat ein Anteilsbuch zu führen, welches die Inhaber:innen von Unternehmenswert-Anteilen ausweist.
- Die Übertragung von Unternehmenswert-Anteilen ist vereinfacht möglich (keine Notariatsaktspflicht, Schriftform ausreichend, anders als bei regulären FlexCo-Anteilen muss auch kein Notar oder Rechtsanwalt beigezogen werden, was eine zusätzliche Privilegierung bedeutet).
- Unternehmenswert-Anteile sind in reguläre Geschäftsanteile umwandelbar.

## 7. Steuerliche Maßnahmen durch Startup-Förderungsgesetz

Diese Maßnahmen zur Erleichterung der Mitarbeiterbeteiligung sollen durch einen Besteueraufschub begleitet werden. Der Hintergedanke ist die Beseitigung einer in der gegenwärtigen Mitar-



beiterbeteiligungspraxis bestehenden Problemstellung: Start-ups verfügen oft nicht über ausreichend Liquidität, um hochqualifizierte Arbeitnehmer:innen vergüten zu können. Als Ausweg wird diesen daher regelmäßig eine „Beteiligung“ an der Gesellschaft eingeräumt. Dabei wird nach derzeit geltendem Recht sofort Lohnsteuer fällig, weil die Beteiligung einen geldwerten Vorteil darstellt. Auch wenn die Arbeitnehmer:innen kaum Einkommen haben, müssen sie die finanziellen Mittel aufbringen, um die Steuerschuld zu begleichen. Hier soll der Besteueraufschub eingreifen. Zur Besteuerung kommt es nicht bereits bei der Ausgabe der Unternehmenswert-Anteile an Mitarbeiter durch die FlexCo, sondern erst bei der Veräußerung durch die Mitarbeiter:innen (bzw. anderen vergleichbaren Situationen).

# Die Flexible Kapitalgesellschaft

## LEITARTIKEL

Diese steuerlichen Vorteile greifen aber nur, wenn

- die Ausgabe der Anteile an Arbeitnehmer:innen binnen 10 Jahren ab der Gründung sowie
- unentgeltlich erfolgt und
- bestimmte Größenmerkmale von der FlexCo nicht überschritten werden (nicht mehr als 100 Arbeitnehmer:innen, jährlicher Umsatzerlös nicht mehr als EUR 40 Mio), was den Ausschluss einiger etablierter Scale-ups bedeuten kann.

### 8. Bewertung

Wenngleich sich erst zeigen wird, wie gut die FlexCo in der Praxis angenommen werden wird, sehen wir die Neuerungen als einen Schritt in die richtige Richtung. Zweifelsohne wurden wichtige Akzente gesetzt, die auch geeignet erscheinen,

das verfolgte Ziel der Aufwertung des Standortes Österreich voranzutreiben. Für besonders begrüßenswert und potenziell mit einer großen Erleichterung verbunden, halten wir die vereinfachte Möglichkeit zur Übertragung von Unternehmenswert-Anteilen durch eine bloße schriftliche Vereinbarung.

Trotzdem ist festzuhalten, dass letztlich nicht sämtliche „Schwerfälligkeiten“, die sich im internationalen Vergleich darstellen, behoben wurden. Insbesondere die Forderungen nach tiefgreifenderen Vereinfachungen bei Gründungen, die auch bei der FlexCo der Notariatsaktspflicht unterliegen, sowie nach der Einführung von Englisch als Amtssprache bei Firmenbuchgerichten stufen wir aus Sicht der Praxis als nachvollziehbare Ansätze aus der Start-up-Community ein.





## Aufrechnung mit Konventionalstrafen im Dienstverhältnis

In der Praxis werden Konventionalstrafen mit Dienstnehmer:innen vereinbart, um Vertragsverletzungen zu sanktionieren und eine pauschale Abgeltung für den dadurch entstehenden Schaden zu erlangen. Häufig wird etwa die nicht ordnungsgemäße Beendigung eines Dienstverhältnisses mit einer Vertragsstrafe belegt. Kommt es zu einer solchen Vertragsverletzung, etwa weil ein Mitarbeiter vor Ablauf einer Befristung oder ohne Einhaltung von Kündigungsfrist seine Tätigkeit einstellt, ergibt sich nach Beendigung des Dienstverhältnisses regelmäßig die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Konventionalstrafen gegen noch offene Entgeltforderungen des Dienstnehmers aufgerechnet werden können, um einen schnelleren Ausgleich zu finden und die Einbringlichkeit zu erleichtern.

## Allgemeine zivilrechtliche Voraussetzungen für die Aufrechenbarkeit von Forderungen

Einvernehmlich kann eine Aufrechnung diverser Ansprüche jederzeit vorgenommen werden. Ohne Zustimmung beider Vertragsparteien müssen für die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Aufrechnung die in § 1438 ABGB festgelegten Voraussetzungen gegeben sein:

- Gegenseitigkeit der Forderungen (wechselseitige Forderungen zwischen denselben Rechtspersonen; hier Dienstgeber:in und Dienstnehmer:in),
- Gleichartigkeit (etwa beidseitige Geldforderungen),
- Richtigkeit sowie
- Fälligkeit.

## Beschränkungen der Aufrechnung durch die Exekutionsordnung (EO)

Um Dienstnehmer:innen zu schützen, hat der Gesetzgeber – abgesehen von wenigen Ausnahmen – vorgesehen, dass diesen grundsätzlich auch nach Aufrechnung das Existenzminimum verbleiben muss. Dementsprechend kommt es in der Praxis regelmäßig vor, dass eine Konventionalstrafe über Monate in vielen kleinen Beträgen aufgerechnet werden muss. Eine Aufrechnung mit dem pfändungsfreien Einkommen ist gemäß § 293 Abs 3 EO nämlich nur zulässig bei

- Einbringung eines Vorschusses,
- einer im rechtlichen Zusammenhang stehenden (konnexen) Gegenforderung und
- einer Schadenersatzforderung, die auf vorsätzlicher Schädigung beruht.

Konnexität:

In der älteren Rechtsprechung wurde durch die Rückführbarkeit der Forderung auf dasselbe Dienstverhältnis der rechtliche Zusammenhang bejaht. Mittlerweile legt der OGH die Voraussetzung der Konnexität sehr eng aus, sodass nach stRsp diese etwa bei aus dem Dienstverhältnis stammenden Konventionalstrafen in der Regel zu verneinen ist. Eine Aufrechenbarkeit mit dem pfändungsfreien Einkommen ist dementsprechend im Regelfall nicht zulässig.

Ist das Dienstverhältnis bereits beendet, entfällt mangels weiterer Entgeltforderungen des/der Dienstnehmer:in die Möglichkeit, zumindest (in der Regel kleinere) Beträge, die über dem Existenzminimum liegen, aufzurechnen.

## Beschränkungen der Aufrechnung im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)

Sonderbestimmungen zur Aufrechnung mit Forderungen des/der Dienstnehmer:in enthält auch das Dienstnehmerhaftpflichtrecht. § 7 DHG sieht vor, dass eine Aufrechnung von Ansprüchen gegen Dienstnehmer:innen nur zulässig ist, wenn diese nicht binnen 14 Tagen ab Zugang der Aufrechnungserklärung widersprechen. Diese Regelung findet jedoch nur in einem aufrechten Dienstverhältnis Anwendung. Da jedoch ein Anspruch auf Konventionalstrafe in der Regel erst dann entsteht, wenn das Dienstverhältnis nicht mehr aufrecht ist, haben Dienstnehmer:innen bei der Aufrechnung mit Konventionalstrafen kein Widerspruchsrecht.

Zusammenfassend kann man also festhalten, dass eine Aufrechnung im Zusammenhang mit Ansprüchen aus einem Dienstverhältnis nur bei Vorliegen einer Aufrechnungslage gemäß § 1438 ABGB möglich ist, wobei in den Dienstnehmer:innen in der Regel das Existenzminimum zu verbleiben hat.



## Wohnen statt Lüften

OGH 25.04.2023, 4 Ob 2/23g

Der Oberste Gerichtshof entschied, dass eine Wohnung grundsätzlich zu Wohnzwecken vermietet wird und nicht, um durch ein bestimmtes Lüftverhalten fremde Bausubstanz trocken zu legen. Dies gilt auch dann, wenn sich im neu errichteten Bestandsobjekt bereits Schimmel bildet, weil zu wenig gelüftet wird.

Was war geschehen? Im Juni Jahr 2016 mietete eine junge Familie ein neu errichtetes Reihenhaus in einer Mehrparteianlage. Der Einzug erfolgte mit September. Schon unmittelbar nach der Übergabe des Schlüssels zum neuen Domizil trat ein erster Feuchtigkeitsschaden auf, kurz nach dem Einzug der Beklagten kam es erneut zum Auftreten von Schimmel. Immer wieder ließ die Klägerin Trocknungsarbeiten durchführen, während derer sie der Beklagten ein Ersatzquartier zur Verfügung stellte. Zugleich forderte sie die Beklagte schriftlich mehrfach dazu auf, ihr Lüftverhalten zu verändern.

Dies mit dem Argument, dass neu errichtete Gebäude erst „Austrocknen“ müssen



– das kann zwischen zwei und vier Jahre dauern. In dieser Zeit ist es notwendig, die feuchte Raumluft durch regelmäßiges Stoßlüften zu ersetzen. Dafür sollten die Fenster alle drei bis vier Stunden für fünf bis zehn Minuten geöffnet werden.

Baumängel am neu errichteten Reihenhaus waren nicht feststellbar. Vielmehr zeigte sich, dass die Schimmelbildung tatsächlich „im Wesentlichen auf das Lüftungsverhalten durch die Nutzer zurückzuführen“ war. Der Oberste Gerichtshof sah darin dennoch keinen Kündigungsgrund iSd § 30 Abs 2 Z 3 erster Fall MRG, wonach ein erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstands den Vermieter zur Kündigung des Vertrags berechtigen würde.

„Atmen, von Stoßlüften nicht unterbrochenes nächtliches mehrstündiges Durchschlafen, Duschen und Baden, Kochen, Waschen, Trocknen von Wäsche der Wohnungsbewohner, das Verwenden von Vorhängen, das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Sofas oder Sitzgarnituren, Einbaumöbeln oder sonstigen Möbeln an dem Mieter genehmen Stellen, einschließlich Außenwänden“ gehöre grundsätzlich zur bedungenen Nutzung einer Wohnung, so das Höchstgericht. Auch eine durchgehende Anwesenheit des Mieters, wodurch täglich gelüftet werden könne, sei nicht geboten.

Zudem könne von den Mietern, welche das Bestandsobjekt zu Wohnzwecken mieten, nicht verlangt werden, die (fremde) Bausubstanz trocken zu legen. Dies jedenfalls dann nicht, wenn keine gesonderte, konkrete Vereinbarung über ein gewünschtes oder notwendig erachtetes Lüftungs- und Beheizungsverhalten des Mieters vorliege.

## **Ausschluss eines Wohnungseigentümers bei Zahlungsverzug**

OGH 27.02.2023, 5 Ob 132/22f

Ein Wohnungseigentümer ist auf Klage der Mehrheit der übrigen Wohnungseigentümer aus der Gemeinschaft auszuschließen, wenn er seinen Pflichten aus der Gemeinschaft nicht nachkommt, insbesondere die ihm obliegenden Zahlungen auch nicht bis zum Schluss der dem erstinstanzlichen Urteil vorangehenden Verhandlung leistet. Für den Ausschließungstatbestand der Nichterfüllung von Pflichten aus der Gemeinschaft durch Nichtleistung der obliegenden Zahlungen genügt der objektive Verzug; Verschulden ist nicht erforderlich. Zahlt der beklagte Wohnungseigentümer bis zum Schluss der Verhandlung, so ist die Klage – im Gegensatz zu § 33 Abs 2 und 3 Mietrechtsgesetz – auch dann abzuweisen, wenn ihn ein grobes Verschulden am Rückstand trifft. Der Unterschied in diesem Punkt zwischen Wohnungseigentumsgesetz und Mietrechtsgesetz ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass ein Ausschluss aus der Eigentümergemeinschaft schwerer wiegt als die Kündigung eines Mietvertrags. Der Wohnungseigentümer kann daher den jeweils geschuldeten Betrag nachzahlen, um den Ausschluss abzuwenden, selbst wenn ihn grobes Verschulden am Zahlungsrückstand trifft. Diesfalls hat er jedoch auch die Prozesskosten zu tragen.

## **Die Haftung des Geschäftsführers einer insolventen GmbH für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge**

VwGH 31.10.2022, Ra 2021/08/0038

Juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften (KG, OG) unterliegen der Verpflichtung zur Beitragsabfuhr für die Pflichtversicherung im österreichischen Sozialversicherungsrecht. Sofern diese Beiträge aber infolge einer Insolvenz der Gesellschaft nicht oder nur teilweise abgeführt werden, besteht für diese Beitragsschuldigkeiten nach dem ASVG eine „Geschäftsführerhaftung“. Die Vertreter der juristischen Person oder der Personenhandelsgesellschaften haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gemäß § 67 Abs 10 ASVG für uneinbringlich gewordene Beiträge dieser Gesellschaften, sofern die Uneinbringlichkeit auf einer schuldhaften Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten basiert.

In der vorliegenden Entscheidung hat der Revisionswerber und zur Haftung herangezogene Geschäftsführer einer GmbH vorgebracht, er hafte keineswegs für sämtliche noch offenen Beitragsschuldigkeiten zur Gänze. Dazu erstattete er detailliertes Vorbringen zu den Verbindlichkeiten der GmbH (samt den verfahrensgegenständlichen Beitragsschulden) sowie den darauf geleisteten Zahlungen. Demnach wurden die Beitragsschulden vor Insolvenzeröffnung zwar schlechter behandelt als die sonstigen Gesellschaftsschulden, was auch ein klarer Verstoß gegen die gebotene Gleichbehandlung der Gläubiger darstellt. Das angefochtene Erkenntnis des BVwG nahm aber keine individuelle Berechnung des Haftungsumfangs vor und ließ den Geschäftsführer für sämtliche offenen Beiträge zur Gänze haften.

Der VwGH hob dieses Erkenntnis auf und begründete dies damit, dass eine solche

## WIRTSCHAFTS- RECHT AKTUELL

Ungleichbehandlung nicht bzw. jedenfalls nicht zwingend zur Haftung für sämtliche offenen Beträge zur Gänze führt. Vielmehr muss der tatsächliche Umfang der Haftung nach den in der Rechtsprechung des VwGH entwickelten Grundsätzen ermittelt werden. Demnach sei im ersten Schritt jener Beurteilungszeitraum festzustellen, der mit dem Zeitpunkt der ältesten noch offenen Beitragsverbindlichkeit beginnt und der mit der Insolvenzeröffnung endet. Im zweiten Schritt sind die allgemeine Zahlungsquote und die Beitragszahlungsquote in diesem Zeitraum gegenüberzustellen und voneinander abzuziehen. Erst das Produkt dieses Betrages mit den insgesamt fälligen Beitragsschulden ergibt den tatsächlichen Haftungsbetrag, für den der Geschäftsführer zu haften hat.

Vertretungsbefugte Geschäftsführer haften im Insolvenzfall der Gesellschaft sohin nicht zwangsläufig für sämtliche noch offenen Beitragsschuldigkeiten zur Gänze. Hingegen muss individuell anhand des konkreten Einzelfalls festgestellt werden, inwieweit die Gesellschaft die Beitragsschuldigkeiten im Verhältnis zu den sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft schlechter behandelt hat.

### **Diesel-Skandal: Welcher Nutzen entsteht durch den Gebrauch eines mangelhaften Fahrzeuges?**

OGH 21.02.2023, 10 Ob 2/23a

Der Oberste Gerichtshof entschied, dass ein Fahrzeug, welches eine unzulässige Abschaltvorrichtung installiert hat, nicht die üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften erfüllt. Dieser Mangel ist gemäß



§ 932 Absatz 4 ABGB nicht unerheblich und berechtigt somit zur Wandlung des Kaufvertrages (Rückgabe des Fahrzeugs gegen Rückgabe des Kaufpreises).

Der Käufer muss sich bei der Rückgabe jedoch den Nutzen anrechnen lassen, den er durch den Gebrauch des (wenn auch mangelhaften) Fahrzeuges erfahren hat. Dieser Nutzen wird grundsätzlich linear anhand der tatsächlich gefahrenen Kilometer im Vergleich zur erwarteten Gesamtkilometerleistung berechnet. Je nach Fahrzeug liegt diese Gesamtkilometerleistung zwischen 150.000 und 250.000 Kilometer. Die Formel für den Gebrauchsnutzen lautet daher gefahrene Kilometer / Gesamtleistung \* Kaufpreis. Der Verkäufer hingegen muss sich einen (hypothetischen) Nutzen für die „Benützung des Kaufpreises“ in Höhe von 4 % Zinsen (hier pauschaliert nach § 1000 Abs 1 ABGB) anrechnen lassen.

## Reichweite des Rechts auf Kopie von Personendaten

C-487/21

Im Rahmen eines Rechtsstreites zwischen einer Privatperson und der Österreichischen Datenschutzbehörde trifft der Europäische Gerichtshof am 04.05.2023 die Entscheidung, dass für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zuständige Stellen, aus Gründen der fairen und transparenten Verarbeitung verpflichtet sind, den betroffenen Personen eine Kopie ihrer verarbeiteten Daten zur Verfügung zu stellen.

Der Kläger beantragte bei der CRIF – einem Anbieter von Kredit- und Bonitätsinformationen – die Zurverfügungstellung einer Kopie der Dokumente, die unter anderem seine Daten enthalten. Auf diesen Antrag folgend wurde dem Kläger eine aggregierte Liste seiner personenbezogenen Daten übermittelt. Die Beschwerde des Klägers gegen die Österreichische Datenschutzbehörde bezog sich darauf, dass der Kläger – damals als Beschwerdeführer – der Ansicht gewesen war, die CRIF hätte ihm sämtliche Daten zukommen lassen müssen.

Die Österreichische Datenschutzbehörde wies diese Beschwerde ab und wurde das Gericht mit dieser Angelegenheit beauftragt. Das belangte Gericht stellt im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens dem Europäischen Gerichtshof die Frage der Tragweite der DSGVO in diesem Zusammenhang. Vor allem ging es dabei um die

Frage des Rechtes des Einzelnen auf den Zugang zu den Informationen über den Kontext, in dem die Daten des Einzelnen verarbeitet werden – dies beispielsweise in Form einer Kopie.

Der Europäische Gerichtshof setzte sich mit der Frage auseinander, ob im Rahmen des Transparenzgebotes aus der DSGVO hervorgeht, dass betroffenen Personen auch ein Recht zur Ausfolgung einer Kopie ihrer eigenen personenbezogenen Daten haben.

Betrachtet man den Wortlaut des Art. 15 DSGVO, so heißt es „eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung [stellt]“. Im Rahmen der durch den Europäischen Gerichtshof ausgeführten Wortinterpretation ergibt sich, dass diese Bestimmung der betroffenen Person das Recht verleiht, eine originalgetreue Reproduktion ihrer personenbezogenen Daten zu erhalten, die Gegenstand von Vorgängen sind, die als Verarbeitung durch den für diese Verarbeitung Verantwortlichen eingestuft werden müssen. Somit müssen zur Datenverarbeitung befugte Stellen diese Daten umfassend in Form einer Kopie dem Berechtigten zur Verfügung stellen.

Dies, um die Rechte der Betroffenen aus Art. 15 DSGVO zu schützen, der nicht nur ein bloßes Auskunftsrecht zuspricht, sondern der es betroffenen Personen ermöglichen soll, nachvollziehen zu können, ob ihre Daten in der zulässigen Art verarbeitet werden bzw. wurden.

## NEWS

### Herzlich Willkommen im CHG-Team

**Alexandra Petzelbauer** verstärkt die Praxisgruppen Business Law/Wirtschaftsrecht sowie Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht als Rechtsanwaltsanwärterin und bringt bereits Ersterfahrung aus einer anderen Kanzlei mit.



**Marco Ladner** ist seit Juni Teil unseres Teams am Standort Innsbruck und verstärkt die Praxisgruppen Immobilien- sowie Gesellschaftsrecht. Er hat bereits im Sommer 2021 ein Praktikum in unserer Kanzlei absolviert. Wir heißen Marco herzlich willkommen und freuen uns, dass er nun das CHG-Team als Rechtsanwaltsanwärter verstärkt.



### Ausgezeichnet!

**Katharina Schwager** und **Marcel Müller** haben die Rechtsanwaltsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden. Wir gratulieren den beiden herzlich zu diesem tollen Erfolg!



# Save the Date!

## CHG TERMINE

### Innsbrucker Bankrechtsgespräche

**Thema** **Regulatorisches Umfeld – Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen für Banken**

**Referent** Dr. Slobodan Kojic, BWG Compliance Officer, Raiffeisen Landesbank Tirol AG

**Datum** **Donnerstag, 21.09.2023**

**Ort** Wirtschaftskammer Tirol, Parterre, SiZi Z023/Z024, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck

**Beginn** 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr

**Anmeldung** office@chg.at

Die von CHG in Kooperation mit LexisNexis neu ins Leben gerufene Veranstaltungsreihe **Innsbrucker Bankrechtsgespräche** bietet eine Plattform, bei der aktuelle **bankrechtliche Probleme und Entwicklungen** aufgegriffen, wichtige Judikatur dazu erörtert und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutiert werden. Dazu ist es auch eine hervorragende Möglichkeit, sich mit den Referent:innen und mit Kolleg:innen aus der Bank- und Finanzwirtschaft auszutauschen.

[www.chg.at/bankrechtsgespraech](http://www.chg.at/bankrechtsgespraech)

### Corporate Breakfast

**Thema** **Aktuelle Entscheidungen zu Umgründungen – Aus der Praxis des Firmenbuchgerichts**

**Referent** Dr. Klaus Jennewein, Richter am Landesgericht Innsbruck

**Datum** **Freitag, 29.09.2023**

**Ort** Tiroler Sparkasse, Seminarraum 6. Stock, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck

**Beginn** 8:00 Uhr bis 9:30 Uhr

**Anmeldung** office@chg.at

Im Rahmen der Vortragsreihe „**Corporate Breakfast – Gesellschaftsrecht für Aufgeweckte**“ lädt CHG mit freundlicher Unterstützung der Tiroler Sparkasse viermal pro Jahr zu interessanten Vorträgen zu **aktuellen Themen des Gesellschaftsrechts** ein. Im Rahmen der Veranstaltungen werden die Teilnehmer:innen mit einem **Frühstück** verwöhnt.

[www.chg.at/corporate-breakfast](http://www.chg.at/corporate-breakfast)

### Vortrag des bekannten Richters Mag. Hubert Reisner

Am 19.10.2023 hält **Hubert Reisner**, Richter am Bundesverwaltungsgericht und einer der ausgewiesenen Vergaberechts-Experten Österreichs, einen Vortrag zur

aktuellen vergaberechtlichen Judikatur. Nähere Details zur Veranstaltung folgen in der nächsten Ausgabe unseres Newsletters.

Der nächste CHG-Newsletter Business Law wird im November 2023 erscheinen.

# Praxisgruppe Business Law

## TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Business Law steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Florian  
Müller



Andreas  
Grabenweger



Christoph  
Haidlen



Sophie  
Tkalec



Marlene  
Wachter



Mario  
Kathrein



Tanja  
Mair



Julian  
Mayrhofer



Michael  
Opuhac



Alexandra  
Petzelbauer



Katharina  
Schwager



Gülsah  
Yanik

## KONTAKT

### CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck  
+43 512 56 73 73 • [office@chg.at](mailto:office@chg.at) • [www.chg.at](http://www.chg.at)

## IMPRESSUM

CHG Newsletter Business Law: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

### Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH  
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich  
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E [office@chg.at](mailto:office@chg.at)

**Hinweis:** Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder der Autoren ausgeschlossen ist.

### Grundlegende Richtung

Fachinformationsblatt für Wirtschaftsrecht

### Fotonachweis:

Seiten 1, 2, 4, 7, 9: unsplash.com; Seiten 5, 6, 11: pixabay.com; Seiten 13, 15, 16: chg.at



CZERNICH  
RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

# Wir bewegen Wirtschaft. Seit 1999.



2020, 2021, 2022 und 2023 beste Kanzlei außerhalb Wiens<sup>1</sup> sowie 2021 in Westösterreich erstgereiht und mit 5 von 5 Sternen<sup>2</sup> ausgezeichnet.

<sup>1</sup>Trend-Anwaltsrankings und <sup>2</sup>JUVE-Ranking

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH  
Innsbruck • St. Johann in Tirol • Wien • Bozen • Vaduz – [www.chg.at](http://www.chg.at)